



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kinduku e.V. – Kulturen begegnen sich. Er ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 11379. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist – auf der Grundlage des christlichen Glaubens – die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungshilfe.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege internationalen Liedgutes und des Chorgesangs in Gottesdiensten und der Öffentlichkeit durch den im Verein gebildeten Chor,
- die Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen, Vorträge, Seminare, Akademie- und Schulungsveranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen etc.), um für andere Kulturen Verständnis zu wecken und von ihnen zu lernen,
- die Vergabe von Stipendien nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- die finanzielle und ideelle Förderung von Entwicklungshilfeprojekten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Personen jeder Nationalität und jeder Religion sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (Körperschaften) sein.

2. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen aktiv an der Tätigkeit des Vereins teil. Aktive Mitglieder sind die Personen, die grundsätzlich das Anliegen des Vereins mittragen und sich in Projektgruppen engagieren oder Mitglied des Chores sind.

3. Fördermitglieder sind die Mitglieder, die nicht an der Vereinstätigkeit teilnehmen, aber die Interessen des Vereins unterstützen/fördern.

4. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrags des Bewerbers/der Bewerberin durch den Vorstand erworben.

5. Durch den Beschluss des Vorstandes oder kraft dieser Satzung können Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Wort und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Fördermitglieder haben das Wort, aber kein Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen an den Vorstand, die Ausschüsse und an die Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder erhalten weder Anteile an den Gewinnen noch andere Zuteilungen der wirtschaftlichen Mittel des Vereins, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, alle Gegenstände, welche zum Vereinsvermögen gehören, sorgfältig zu behandeln, die Beiträge regelmäßig zu bezahlen.

§ 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag für ein aktives Mitglied ist an den Vorstand zu stellen, der darüber entscheidet. Wenn der Vorstand den Antrag ablehnt, kann der/die Bewerber/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der im Verein gebildete Chor stellt darüber hinaus eigene Richtlinien für die Aufnahme neuer Chormitglieder in musikalischer Hinsicht auf.

2. Der Wechsel vom Ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied tritt dann ein, wenn ein aktives Mitglied sich ein Jahr lang nicht in einer Projektgruppe engagiert hat bzw. Mitglied des Chores ist. (Vgl. § 3 Abs. 2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem/der Betroffenen und dem/der Chor- bzw. Projektgruppenleiter/in, ob eine aktive oder eine Fördermitgliedschaft vorliegt. Bei Wechsel vom Förder- zum aktiven Mitglied gilt § 5 Abs. 1.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, und zwar drei Monate vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, falls es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Diese Entscheidung ist dem/der Betroffenen mit Angabe der Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Jahresbeitrag

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zuwendungen und den Erlösen aus Publikationen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mindestbeitrag auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Ersten Vorsitzenden,
- dem/der Zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- zwei Beisitzer/inne/n.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für ein Jahr; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Nur Ordentliche Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören, können zum Mitglied des Vorstands gewählt werden. Das Amt des/der Ersten Vorsitzenden geht bei dessen Ausscheiden auf den/die Zweite Vorsitzende/n über. Wenn ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit niederlegt, wählt der Vorstand einstimmig für die restliche Dauer der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Vornahme von Geschäften, die einen Betrag von 1.000 € überschreiten, und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen ist eine Entscheidung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder herbeizuführen.

5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt die Bücher über Einkünfte und Ausgaben.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in den Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche durch den/die Erste/n Vorsitzende/n oder, wenn diese/r verhindert ist, durch den/die Zweite/n Vorsitzende/n einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, müssen der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende innerhalb einer Frist von drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss darauf besonders hingewiesen werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und in geeigneter Form allen Mitgliedern bekannt gemacht. Die Vorstandsmitglieder führen reihum das Protokoll; der/die jeweilige Protokollführer/in wird zu Beginn jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Diese Ausschüsse bestehen aus zwei oder mehr Ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Außerdem kann der Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Absendedatum der Einberufung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen verstreichen. Die Einberufung muss die Punkte der Tagesordnung enthalten, die zur Abstimmung vorliegen werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist ein, die für angemessen gehalten wird. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Billigung der Jahresbilanz und des Jahresberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand hat ihnen innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Schriftstücke zu beschaffen;
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch den Vorstand vorgebracht werden,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über die zu fördernden Projekte,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Gesetzgebung oder die Satzung nicht etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer

Betracht.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom Zweiten Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer zu wählenden Versammlungsleiter/in übertragen werden.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Abweichend von dieser Regelung ist bei der Wahl für das Amt des/der Ersten Vorsitzenden gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, welche die größte Anzahl der Stimmen erlangt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Abänderung entscheiden soll, müssen die Punkte der Satzung, auf die sich die Änderungen beziehen, im Einzelnen aufgeführt werden.

3. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Entscheidung einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder, die das Stimmrecht haben. Falls die Mitgliederversammlung, die einberufen ist, um über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an „missio“ mit Sitz in Aachen, die als gemeinnützig anerkannt sind; „missio“ hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck dieses Vereins entsprechen, zu verwenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, er seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sein bisheriger Zweck wegfällt.

Köln, den 1.6.1993
(zuletzt geändert durch MV-Beschluß am 15.2.2003)